Karting-Club Ostschweiz
STATUTEN:

Name und Sitz:

Art. 1
Unter dem Namen KARTING-CLUB OSTSCHWEIZ
besteht mit Sitz und Gerichtsstand am jeweiligen
Wohnort des Sekretärs ein Verein.

Art. 2
Der Club steht unter der Oberhoheit des
Schweizerischen Verbandes Auto Sport Schweiz (**ASS**).

Zweck:

Art. 3
Der Club stellt sich zur Aufgabe:
a) Förderung des Kartsportes insbesondere durch folgende Massnahmen:
Beratung und Erfahrungsaustausch
Schaffung von Trainingsmöglichkeiten
Durchführung von Veranstaltungen
b) Lenkung des motorsportlichen Betätigungsdranges,
insbesondere auch von jugendlichen Personen, in
geregelte, massvolle und sportlich einwandfreie Bahnen.
Erziehung der Mitglieder zur Fairness.
c) Pflege der Kameradschaft und Geselligkeit.

Mitgliedschaft:

Art. 4
Der Club besteht aus:
a) Aktivmitgliedern mit Lizenz
b) Aktivmitgliedern ohne Lizenz
c) Passivmitgliedern
d) Freimitgliedern
e) Ehrenmitgliedern

Art. 5
Um die Mitgliedschaft als Aktiv- oder Passivmitglied
kann sich jedermann bewerben. Der provisorische Eintritt
kann jederzeit erfolgen. Ueber die Aufnahme entscheidet
die nächstfolgende Generalversammlung.
Mindestalter: gemäss Beschluss des ASS.
Freimitglieder: werden Personen welche während
15 Jahren ununterbrochen dem Club als Aktiv- oder
Passivmitglied angehört haben.
Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden,
welche sich ganz besonders um den Club verdient gemacht haben.
Die Ernennungen erfolgen auf Antrag des Vorstandes durch die
Generalversammlung.

Art. 6
Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
Der Austritt kann nur schriftlich an den Vorstand,
auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen.
Ausgeschlossen können Mitglieder werden, die sich den
Beschlüssen des Clubs sowie Anordnungen des
Vorstandes widersetzen, Ansehen und Interesse des
Clubs schädigen oder ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen.
Der Ausschluss wird auf Antrag des Vorstandes durch die
Generalversammlung mit 2/3 Mehrheit der Stimmenden
beschlossen.

Art. 7
Mitglieder, die austreten oder ausgeschlossen werden, haben auf das Clubvermögen keinen Anspruch. Anderseits entbindet der Austritt oder Ausschluss nicht von der Bezahlung der geschuldeten Beiträge.

Organisation:

Art. 8
Die Organe des Clubs sind:
a) die Generalversammlung
b) der Vorstand
c) die Rechnungsrevisoren

Art. 9
Als Verwaltungsjahr gilt das Kalenderjahr.

Generalversammlung

Art.10
Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Clubs.
Sie entscheidet in allen Angelegenheiten die nicht ausdrücklich dem Vorstand oder andern Clubfunktionären übertragen sind.
Im Besondern obliegt ihr die Behandlung folgender Geschäfte:
- Beschluss über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern sowie über die Ernennung von Frei- und Ehrenmitgliedern.
- Wahl des Vorstandes, der Rechnungsrevisoren und allfällig weiterer Clubfunktionäre.
- Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung.
- Festsetzung des Tätigkeitsprogrammes, des Budgets und der Mitgliederbeiträge.
- Statutenrevisionen und Beschluss über Auflösung des Clubs.

Art.11
Eine ordentliche Generalversammlung hat alljährlich spätestens innert einem Monat nach Abschluss des Verwaltungsjahres stattzufinden.
Ausserordentliche Generalversammlungen können vom Vorstand nach Bedarf einberufen werden.
Eine Solche muss ebenfalls einberufen werden, wenn mindestens 1/5 aller Mitglieder dies verlangen.
Eine Einladung zu einer Generalversammlung erfolgt schriftlich, mindestens 10Tage vor dem Versammlungstermin, unter Bekanntgabe der zu behandelnden Geschäfte.
Ueber Geschäfte, die nicht auf der mit der Einladung verschickten Traktandenliste stehen darf an einer Generalversammlung nicht abgestimmt werden sofern nicht 2/5 aller Mitglieder anwesend sind.
Anträge aus Mitgliederkreisen zu Handen der Generalversammlung müssen bis spätestens 30. November an den Vorstand schriftlich eingereicht werden.

Stimmrecht:

Art.12
Bei Abstimmungen zum aktuellen Clubmeisterschaftsreglement (CM-Reglement) hat jedes Mitglied, welches an der vorjährigen Clubmeisterschaft gewertet wurde, eine Stimme.
Bei allen anderen Belangen hat jedes Mitglied eine Stimme.
Für Statutenänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig.
Eine Auflösung des Clubs kann nur durch Beschluss von 4/5 der anwesenden Mitgliedern erfolgen.
Alle andern Beschlüsse und Wahlen werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitgliedern gefasst.

Vorstand:

Art.13
Der Vorstand ist das geschäftsführende Organ des Clubs.
Er besteht aus mindestens fünf Mitgliedern:

- Präsident
- Aktuar (Vizepräsident)
- Sekretär
- Kassier
- Beisitzern

Er wird von der Generalversammlung jeweils für ein Jahr gewählt.
Wiederwahl ist zulässig.
Die Obliegenheiten des Vorstandes sind:
- Vertretung des Clubs nach aussen, rechtsverbindlich zeichnet der Präsident oder Vizepräsident kollektiv mit dem Sekretär oder Kassier.
- Leitung des Clubs, Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung, Einberufung der ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen.
- Verwaltung der Finanzen.
  Für nichtbudgetierte Ausgaben ist dem Vorstand eine Kreditlimite gemäss Protokoll der letzten Generalversammlung gesetzt.

Art.14
Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Stimmenmehr.Er ist beschlussfähig , wenn der Präsident oder Vizepräsident und mindestens zwei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind.
Die Vorstandssitzungen sind zu protokollieren.

Rechnungsrevisoren

Art.15
Zwei Rechnungsrevisoren werden von der Generalversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt.
Wiederwahl ist zulässig.
Sie prüfen alljährlich , 14Tage vor der Generalversammlung die Rechnungsführung und erstatten schriftlich Bericht zuhanden der Generalversammlung.

Finanzen:

Art.16
Die Einnahmen des Clubs bestehen aus:
- ordentliche Jahresbeiträge der Aktiv- und Passivmitglieder.
- Zuwendungen von Gönnern und Institutionen.
- Reinerträge aus Veranstaltungen.
  Erträgnisse aus dem Clubvermögen.

Art.17
Für die Verbindlichkeiten des Clubs haftet ausschliesslich das Clubvermögen.
Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist

ausgeschlossen.

Schlussbestimmungen:

Art.18
Die vorliegenden Statuten sind von der Gründungs-Versammlung vom 29.März 1961 im Restaurant Flughafen Altenrhein genehmigt worden.
Einzelne Aenderungen wurden anlässlich der Generalversammlung vom 25.Januar 1964 im Restaurant Ochsen in Sulgen genehmigt.

Jedes Mitglied anerkennt durch seinen Beitritt zum Club diese Statuten.

29.März 1961 Der Präsident: K. Welpe
Der Sekretär: F. Steiger
25.Januar 1964 Der Präsident: H. Müller
Der Sekretär: F. Scheuber

14.Januar 1975
Diese Statuten sind anlässlich der heutigen Vorstands-Sitzung von Präsident: M. Bossard und Sekretär: H. Ribar sowie den übrigen Vorstandsmitgliedern revidiert und einstimmig in Ordnung befunden worden.

27.Januar 1990
Art. 2/5/13 wurden gemäss Antrag an die General-Versammlung angepasst.
Der Vizepräsident: Rolf Sury
Der Sekretär: Johann Hoffmann

8.Februar 1994
Neuschrift: Der Sekretär: Johann Hoffmann

22.Juni 1996
Auf PC übernommen: Der Sekretär: Martin Hoffmann

23.Oktober 2025
Neuschrift: Der Sekretär: Robin Stahel

18. Januar 2026
Art. 2/11/12 wurden gemäss Beschluss der 65. GV vom 17.01.2026 angepasst.
Der Präsident: Thomas Grütter
Der Sekretär: Robin Stahel